Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 157
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 12. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2021)

zum Thema:

Status und Nationalität der in MUF untergebrachten Personen

und **Antwort** vom 29. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28157
vom 12.07.2021
über
Status und Nationalität der in MUF untergebrachten Personen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Soweit sich die Fragen auf statistische Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies im Weiteren die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

1) Wie unterteilen sich die Bewohner der bereits in Betrieb genommenen MUF (Modulare Flüchtlingsunterkünfte) in a) subsidiär schutzberechtigte Asylbewerber, b) international schutzberechtigte Asylbewerber, c) abgelehnte Asylbewerber, d) noch im Verfahren befindliche Asylbewerber und e) vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber / Ausländer (bitte jeweils absolute Zahlen und prozentualen Anteil angeben)?

2) Ist die Unterbringung in einem MUF vom Aufenthaltsstatus abhängig und wenn ja, inwiefern? Welche bundesrechtlichen Vorgaben gibt es, die die Unterbringung in MUF an den Aufenthaltsstatus knüpfen bzw. diese verbieten, z.B. für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten? Sind auch Asylbewerber, welche § 47 Abs. 1 S. 3 bzw. § 47 Abs. 1a AsylG, § 60b AufenthG oder § 1 Abs. 4 AsylbLG unterliegen, in MUF untergebracht?

3) Falls der Senat auch abgelehnte Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer in MUF unterbringt: Wie rechtfertigt der Senat die Unterbringung dieser Personenkreise in Unterkünften, die, wie insbesondere die MUF 2.0, von ihrem Zuschnitt und ihrer Ausstattung wie reguläre Wohnungen ausgelegt sind?

Zu 1. bis 3.: Die Unterbringung von Asylbegehrenden und anderen Personengruppen in modularen Unterkünften für Flüchtlinge (MUF) durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) beruht bundesrechtlich auf den asyl- bzw. leistungsrechtlichen Vorschriften der §§ 44, 53 AsylG sowie § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und landesrechtlich auf dem Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze.

Sofern nach diesen Vorschriften ein Anspruch auf die Deckung des Bedarfs an Unterkunft besteht und das LAF hierfür zuständig ist, wird nicht nach dem Aufenthaltsstatus oder dem Ergebnis des Asylverfahrens unterschieden. Daher liegen statistische Angaben zu der in der Fragestellung genannten Differenzierung der Bewohnerinnen und Bewohner der im Auftrag des LAF betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte nicht vor; auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen. Dies gilt auch für die MUF, da es sich dabei lediglich um eine von mehreren Bauarten von Unterkünften handelt, die vom LAF als Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden.

Soweit in Gemeinschaftsunterkünften auch weitere, in den vorgenannten Vorschriften nicht genannte Personengruppen untergebracht werden, wird das LAF in Amtshilfe für die jeweils zuständige dezentrale Leistungs- oder Ordnungsbehörde tätig. Vorrangige Zielsetzung ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit bei den betroffenen Personen. Die Vorschriften der §§ 4- 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden dabei Anwendung.

Bei der Gewährung von Amtshilfe für die dezentralen Leistungs- oder Ordnungsbehörden greift das LAF auf die hierfür verfügbaren Kapazitäten in den in seinem Auftrag betriebenen Gemeinschaftsunterkünften zurück. Da hierzu auch die MUF zählen, müssen dort verfügbare Plätze in die Prüfung, ob Amtshilfe geleistet werden kann, einbezogen werden. Die unterschiedlichen Wohnbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften sind hierbei unerheblich, da die Rechtsgrundlagen für das Handeln des LAF darauf nicht abstellen.

4) Welchen Effekt hat es aus Sicht des Senats auf die Bereitschaft von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, ihrer gesetzlichen Pflicht, Deutschland zu verlassen, nachzukommen, wenn sie auf Staatskosten in extra für sie errichteten neuen Unterkünften mit dem Standard regulärer Wohnungen untergebracht werden?

5) Erkennt der Senat die Gefahr an, dass die Unterbringung von abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerbern in Unterkünften, deren Lebens- und Wohnverhältnisse denen von Wohnungen

gleichkommen, ein Anreiz für künftige illegale Migration und Asylmissbrauch schafft? Falls nein, warum nicht?

Zu 4. und 5.: Die Unterbringung in MUF beruht auf den in der Antwort zu 1. bis 3. genannten gesetzlichen Grundlagen und trägt der in den Richtlinien der Regierungspolitik 2016–2021 verankerten Zielsetzung Rechnung, die bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung Geflüchteter sicherzustellen sowie die Lebensbedingungen in den Berliner Flüchtlingsunterkünften zu verbessern. An Spekulationen, ob sich die Unterbringung in MUF auf die Beweggründe, die Menschen zur Migration nach Deutschland veranlassen, oder die Befolgung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften auswirkt, beteiligt sich der Senat nicht. Im Übrigen obliegt es dem zuständigen Bundesamt, die Fluchtgründe im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen.

6) Welches sind die zehn häufigsten Nationalitäten unter den in MUF untergebrachten Personen (bitte jeweils mit Angabe der absoluten Zahl der Angehörigen der jeweiligen Nationalität)?

Zu 6.: Bei der Unterbringung von Geflüchteten und anderen Personengruppen in Gemeinschaftsunterkünften auf der Grundlage der in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften ist die Nationalität der untergebrachten Personen nicht rechtserheblich. Daher erfolgt hierzu keine statistische Erfassung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbringung in einer MUF oder einer in herkömmlicher Bauweise errichteten Unterkunft erfolgt. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

7) Wie hoch sind die Durchschnittskosten p.a. für die Unterbringung als solcher von einer erwachsenen Person in einem MUF?

Zu 7.: Der Mittelwert der Kostensätze für die Gemeinschaftsunterkünfte der Typen MUF, MUF 1.0 und MUF 2.0 beträgt pro Tag rd. 23,92 Euro bzw. rd. 8732,06 Euro pro Jahr.

8) Welchen Beitrag leisten die Bewohner der MUF zur Reinigung a) der von ihnen selbst bewohnten Zimmer / Wohnungen, b) der Gemeinschaftsräume, c) des Treppenhauses?

Zu 8).: Die Bewohnerinnen und Bewohner reinigen ihre Zimmer bzw. die von ihnen bewohnten Apartmentstrukturen selbst. Für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen ist die Betreiberin/ der Betreiber der Unterkunft zuständig.

9) Wie werden die Bewohner der MUF – digital und analog - über die Angebote der Rückkehrberatung und -förderung aufgeklärt? Gibt es hierzu feste Sprechstunden in den MUF?

Zu 9.: Eine Information über das Angebot der Rückkehrberatung findet bereits kurz nach der Aufnahme in Berlin statt. Alle Betreiberinnen und Betreiber von Unterkünften sind vom LAF angehalten, den Geflüchteten bei Bedarf jegliche Unterstützung zu Angeboten der Rückkehrberatung zugänglich zu machen. Terminanfragen für Personen, die Angebote im Rahmen der Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen wollen, werden oftmals auch durch die in den Unterkünften tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützt, etwa um sprachliche Barrieren leichter zu überwinden. Da die behördliche Rückkehrberatung zu den Dienstleistungen des LAF gehört, werden Sprechzeiten innerhalb der Behörde angeboten. Die entsprechenden Informationen auf der LAF-Internetseite sind für alle Personen unter der Adresse

https://www.berlin.de/laf/leistungen/rueckkehrberatung/

zugänglich.

10) Finden Abschiebungen aus MUF statt und welche rechtlichen und administrativen Vorgaben gelten insoweit, etwa bezüglich des Betretens der MUF und der einzelnen Wohneinheiten sowie bezüglich der Zeiten, zu denen Abschiebungen erfolgen?

Zu 10.: Rückführungen aus MUF finden gemäß Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des § 58 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) statt. Dies gilt auch für das Betreten der MUF und für die Zeiten, zu denen die Rückführungen stattfinden sollen. Die Einzelheiten hierzu regeln die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin/ VAB Berlin in VAB A.58., Stand 14.06.2021, vom Landesamt für Einwanderung im Internet veröffentlicht unter der Adresse https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php.

Berlin, den 29. Juli 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales